

Norbert Freisleben / Ralph Brinkmann

## Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung, Prüfung, Enforcement und Abschlussprüferaufsicht sowie im US-Steuerrecht

– Tagungsbericht über den 2. Gesprächskreis der German CPA Society e.V. zur internationalen Rechnungslegung und Prüfung am 24.11.2006 in Heidelberg –

**Dipl.-Oec. Norbert Freisleben, CPA, ist Projektleiter der KPMG Stuttgart, Dozent an der Fachhochschule Pforzheim und Mitglied der German CPA Society e.V.**

**Dipl.-Kfm. Ralph Brinkmann, CPA (IL), Master M.B.L.T. (jur.), StB, München, ist Vice President des Vorstands der German CPA Society e.V. und Chairman des International Standards on Auditing Practice Committee (ISAPC) der GCPAS.**

### I. Einleitung

Die internationalen Standards der Rechnungslegung (IFRS/IAS) und Prüfung (ISA) sind nunmehr auch in Deutschland unaufhaltsam auf dem Vormarsch. Die Entwicklungen beim *International Accounting Standards Board* (IASB) und beim Standardsetter im Prüfungsbereich, dem *International Auditing and Assurance Standards Board* (IAASB), sind an Dynamik kaum

zu überbieten. Außerdem haben das Enforce-

ment der Rechnungslegung und die berufsstands-unabhängige Abschlussprüferaufsicht Einzug in den deutschen Rechtskreis gefunden. Das Bilanzrechtsreformgesetz in der Rechnungslegung, die Vorgaben der modernisierten 8. EU-Abschlussprüferrichtlinie in der Wirtschaftsprüfung, das Bilanzkontrollgesetz im Enforcement und das Abschlussprüferaufsichtsgesetz setzen die Zeichen der Zeit, die es in Deutschland – auch im Mittelstand – zu erkennen und kurzfristig umzusetzen gilt. Der überwiegende Teil der Reformen entspringt den Entwicklungen auf internationaler Ebene. Eine ganze Reihe von Neuerungen stellt sowohl den wirtschaftsprü-

fenden und steuerberatenden Berufstand als auch die zu prüfenden Unternehmen erneut vor besondere Herausforderungen. Auch die aktuellen Entwicklungen im US-Steuerrecht, speziell im Hinblick auf Investitionen in den USA, sind für bestimmte, international ausgerichtete Vertreter der Unternehmen und deren Berater von großer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund lud der Berufsverband der *Certified Public Accountants* in Deutschland, die *German CPA Society e.V.* (GCPAS), am 24.11.2006 in Kooperation mit der international ausgerichteten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft FALK & Co GmbH zum „2. Gesprächskreis zur Internationalen Rechnungslegung und Prüfung“ ein<sup>1)</sup>.

## II. Die Fachvorträge

### 1. Überblick

Die Fachvorträge zeigten dem Auditorium in einem Gesamtbild die aktuellen Entwicklungen in Rechnungslegung, Prüfung, Enforcement, Abschlussprüferaufsicht und US-Steuerrecht auf. Tab. 1 zeigt die Fachvorträge und Referenten im Überblick.

Ausgewählte Kernaussagen dieser Fachvorträge sind Gegenstand der folgenden Ausführungen<sup>2)</sup>. Die Referenten und die GCPAS legten besonderen Wert auf die konstruktive fachliche Diskussion mit den Teilnehmern des Gesprächskreises. Die abschließende Vorstellung der GCPAS anhand ihrer Aktivitäten, Ziele und Visionen rundete die Fachtagung ab<sup>3)</sup>.

### 2. Enforcement – Die Tätigkeit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Die Fachtagung der GCPAS am 24.11.2006 in Heidelberg wurde mit einem Vortrag von *Prof. Dr. Eberhard Scheffler* eingeleitet. *Scheffler* leitet als Präsident die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)<sup>4)</sup>, Berlin. *Scheffler* stellte zu Beginn seines Vortrags den Prozess der Gründung der Prüfstelle dar und schilderte die Anfänge ihrer Tätigkeit. *Gesetzliche Basis für die Prüfstelle* war das Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz). Die Adressaten des Enforcement Verfahrens sind in § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB geregelt. Dabei handelt es sich um „Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind“ – mit anderen Worten um sog. kapitalmarktorientierte, privatwirtschaftliche Unternehmen, deren Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG, d.h. z.B. Aktien, Schuldverschreibungen oder Optionen, zum amtlichen bzw. geregelten Markt zugelassen sind. Die *Aufgabe der Prüfstelle* besteht darin festzustellen, ob der zuletzt gebilligte/festgestellte Konzernabschluss/Jahresabschluss und der zugehörige Konzernbericht/Lagebericht eines Unternehmens den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen.

	Fachbeitrag	Referent
1	<b>Enforcement</b> – Die Tätigkeit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung – Erfahrungsbericht und Ausblick	<b>Prof. Dr. Eberhard Scheffler</b> , WP, Präsident der DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.)
2	Aktuelle Entwicklungen in der öffentlichen <b>Abschlussprüferaufsicht</b> – unter besonderer Berücksichtigung der Interdependenzen mit dem PCAOB	<b>Prof. Dr. Kai-Uwe Marten</b> , Stellvertretender Vorsitzender der APAK (Abschlussprüferaufsichtskommission) und Professor für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm
3	<b>Investitionen in den USA</b> und deren <b>US-steuerliche Auswirkungen</b> – praxisnah – unter Berücksichtigung aktueller Auswirkungen des Änderungsprotokolls zum DBA USA-Deutschland	<b>Arne Volkers</b> , Dipl.-Finw., CPA, StB und Manager, Augustin Partners LLC, internationale Steuerberatungsgesellschaft, New York
4	Aktuelle Entwicklungen im Bereich der <b>IFRS/IAS</b>	<b>Prof. Dr. Peter Leibfried</b> , Dipl.-Oec., CPA, MBA, President Executive Committee GCPAS, Professor am Institut für Accounting, Controlling und Auditing an der Universität St. Gallen sowie FAS AG/Akademie für Internationale Rechnungslegung, Stuttgart
5	Abschlussprüfung nach <b>International Standards on Auditing (ISA)</b> – Überblick über aktuelle Entwicklungen durch die modernisierte 8. EU-Richtlinie und das <i>Clarity Project</i> des IAASB sowie Auswirkungen auf die IDW-Prüfungsstandards	<b>Ralph Brinkmann</b> , Dipl.-Kfm., CPA, StB, Master MBLT (jur.), München, Vice President Executive Committee GCPAS, FAS AG/Akademie für Internationale Rechnungslegung, Stuttgart, sowie Lehrbeauftragter für Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an der SRH Hochschule Calw  <b>Alexander Spieß</b> , Dipl.-Kfm., CPA, WP, StB, Director General GCPAS-CPA-Panel sowie Partner FALK & Co GmbH, WPG, StBG, Heidelberg

Tab. 1: Fachvorträge und Referenten im Überblick

Die *Überwachung von Unternehmensabschlüssen* ist primär in Abschnitt 11 des WpHG geregelt, wobei § 37n WpHG diese Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuweist. Allerdings sind deren Prüfungsbefugnisse gem. § 342b HGB deutlich eingeschränkt, wenn das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine privat rechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag anerkennt. In diesem Fall ist für Stichprobenprüfungen dann exklusiv die privatrechtliche Einrichtung – konkret die durch Vertrag anerkannte DPR – zuständig. Bei Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Rechnungslegung ist die *DPR als erste Instanz* zuständig. Der BaFin stehen Prüfungsbefugnisse erst zu, wenn sich das Unternehmen weigern sollte, an einer Prüfung mitzuwirken, oder sofern seitens der BaFin erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der DPR oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR bestehen. Abb. 1 auf S. 104 verdeutlicht die rechtliche Konstruktion der DPR.

*Wichtige Meilensteine* auf dem Weg zur Funktionsfähigkeit der Prüfstelle waren nach *Scheff-*

1) Der 2. Gesprächskreis knüpfte an die sehr erfolgreiche Vorjahresveranstaltung am 15.04.2005 in Heidelberg an. Zum Tagungsbericht vgl. *Brinkmann/Spiess, KoR 2005 S. 364 ff.*

2) Die vollständigen Präsentationen der Fachtagung stehen zum Download unter <http://www.gcpas.org/n362340/i362349.html> zur Verfügung.

3) Zu ausführlichen Informationen zur GCPAS e.V. vgl. [www.GCPAS.org](http://www.GCPAS.org).

4) Vgl. [www.frep.info](http://www.frep.info).

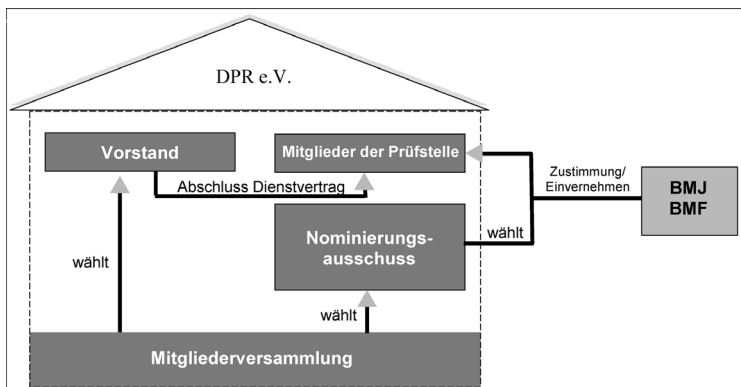


Abb. 1: Die rechtliche Konstruktion der DPR<sup>6</sup>

ler die Verabschiedung einer Verfahrensordnung im August 2005, welche vom BMJ im Einvernehmen mit dem BMF genehmigt wurde, die Verabschiedung und Genehmigung von Grundsätzen für die Stichprobenauswahl im September 2005<sup>5</sup>) sowie der Abschluss eines Rahmenabkommens mit neun WP-Gesellschaften, um bei Bedarf zur fachlichen Unterstützung schnellstmöglich auf qualifizierte externe Prüfer zurückgreifen zu können.

Die Prüfstelle hat drei Möglichkeiten, eine Prüfung einzuleiten. An erster Stelle steht dabei die *Anlassprüfung*, bei der die DPR ihre Arbeit aufgrund konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften aufnimmt. Allerdings kann die Prüfstelle, im Rahmen einer sog. *Stichprobenprüfung*, auch ohne besonderen Anlass im Wege einer stichprobenartigen Prüfung tätig werden. Schließlich kann auch die BaFin, sollten ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, die Prüfung eines Unternehmens von der DPR verlangen (*Verlangensprüfung*). In jedem Fall wird eine Prüfung nur dann eingeleitet, wenn:

- öffentliches Interesse besteht (gilt nur für Anlassprüfungen),
- keine Ausschlussgründe vorliegen (Nichtigkeit, Sonderprüfungen) und
- das betroffene Unternehmen seine Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt hat.

Sollte ein Unternehmen nicht an der Prüfung mitwirken wollen, wird das Verfahren an die BaFin übermittelt.

Obwohl Enforcement- und Abschlussprüfungen grundsätzlich den gleichen *Prüfungsmaßstab* anlegen, werden im Rahmen einer Enforcementprüfung die Buchführung und das Inventar, das interne Kontroll- und Überwachungssystem, sofern es nicht für die Bilanzierung und Bewertung eines zu prüfenden Sachverhalts notwendig ist, die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen sowie der Abhängigkeitsbericht nur bei konkreten Hinweisen auf deren Fehlerhaftigkeit geprüft. Der *Umfang einer Prüfung* beschränkt sich bei der Anlassprüfung auf den angezeigten Sachverhalt, wobei für den Fall weiterer Anhaltspunkte eine Ausweitung möglich ist. Auch bei der Stichprobenprüfung erfolgt keine vollumfängliche Prüfung. Vielmehr konzentriert sich die DPR auf (erfolgs-)kritische und wesentliche Abschlussposten, auf komplexe oder neu-

artige und damit häufig auch fehlerträchtige Sachverhalte sowie auf generelle Risikobereiche des zu prüfenden Unternehmens<sup>7</sup>).

Die *Enforcement-Prüfung* selbst wird seitens eines Vorprüfungs- bzw. Stichprobenausschusses vorbereitet. Dieser informiert die BaFin über die Prüfungsabsicht und klärt evtl. Hinderungsgründe. Das betroffene Unternehmen wird in einem Schreiben um Mitwirkung gebeten und leitet, bei der Bereitschaft zur Mitwirkung, der DPR seinen Abschluss, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu. Darüber hinaus benennt es die entsprechenden Auskunftspersonen wozu i.d.R. auch der *Abschlussprüfer* gehört. Daher sollte dieser zu Prüfungsbeginn auch umgehend durch das Unternehmen informiert werden. Hinsichtlich der Prüfungsdurchführung sollte der Abschlussprüfer das Unternehmen bei der Beantwortung von Prüfungsfragen unterstützen und entsprechende Informationen und Unterlagen bereitstellen. Scheffler führte aus, dass es in Ausnahmefällen zweckmäßig sein kann, wenn der Abschlussprüfer Einsicht in seine Arbeitspapiere gewährt. Des Weiteren kann der Abschlussprüfer an den Besprechungen mit DPR-Vertretern teilnehmen und so das Unternehmen bei der Auslegung von Zweifelsfragen unterstützen.

Innerhalb der DPR wird in Vorbereitung der Prüfung die zuständige Kammer berufen, welche sich aus dem Präsidium und einem weiteren Mitglied der DPR zusammensetzt. Gleichzeitiger werden ein Berichtskritiker sowie der fallverantwortliche Prüfer benannt. Dieser führt die Prüfung durch, sichtet die vorliegenden Informationen und Unterlagen des Unternehmens, fragt ggf. bei den Unternehmensvertretern nach und bespricht sich mit dem Berichtskritiker und/oder der Kammer. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kammer vorgelegt. Diese entscheidet dann, ob die Rechnungslegung des Unternehmens ordnungsgemäß oder fehlerhaft ist, und beurteilt die Wesentlichkeit von Fehlern für eine etwaige Fehlerfeststellung. Das Unternehmen erhält darüber in Analogie zum Bestätigungsvermerk des § 322 Abs. 3 HGB eine Mitteilung seitens der Prüfstelle; gleichzeitig wird hinsichtlich der Fehler das Einverständnis des Unternehmens erfragt. Schließlich erfolgt eine Mitteilung

5) Für weitere Informationen hinsichtlich der Verfahrensordnung sowie der seitens der DPR verabschiedeten Grundsätze zur Stichprobenauswahl vgl. [www.frep.info](http://www.frep.info).

6) Quelle: Präsentation Scheffler, S. 5, <http://www.gcpas.org/n362340/i362349.html>.

7) Zu den Prüfungsschwerpunkten der DPR vgl. Berger, DB 2006 S. 2473 ff., und die Pressemitteilung der DPR v. 20.12.2006 zur Bekanntgabe der Prüfungsschwerpunkte für die Abschlüsse 2006. ([http://www.frep.info/docs/press\\_releases/2006/20061220\\_dpr-pruefungsschwerpunkte\\_jahresabschluss\\_2006.pdf](http://www.frep.info/docs/press_releases/2006/20061220_dpr-pruefungsschwerpunkte_jahresabschluss_2006.pdf)). Diese konstruktive Vorgehensweise der DPR ist wegen der präventiven Wirkung ausdrücklich zu begrüßen. Den Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Erstellung der Konzern-/Jahresabschlüsse für 2006 bei den o.g. komplexen Fragestellungen eine standardkonforme Rechnungslegung abzuliefern und eventuelle Fehler oder nicht standardkonforme bilanzpolitische Maßnahmen abzustellen, bevor derartige Aspekte durch die DPR öffentlichkeitswirksam und damit reputationsschädigend aufgedeckt werden.

an die BaFin, die ggf. die Veröffentlichung der Fehler anordnet.

Nach Beendigung der Prüfung durch die DPR nimmt der Abschlussprüfer des Unternehmens die Ergebnisse entgegen. Bei fehlerhafter Rechnungslegung wird die DPR bei Verdacht auf eine Berufspflichtverletzung die WPK benachrichtigen. Auch kann der Abschlussprüfer evtl. an einer entsprechenden Stellungnahme mitwirken, sofern das Unternehmen sein Nichteinverständnis mit dem festgestellten Fehler erklärt hat. Darüber hinaus kann seine Mitarbeit an einer weiteren Prüfung durch die BaFin erforderlich sein. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Abschlussprüfer das Unternehmen bei der Klärung der Fehlerursachen, der Entscheidung über die Behandlung des festgestellten Fehlers sowie der Analyse möglicher Auswirkungen der Fehlerkorrektur unterstützen.

Die Prüfstelle hat gegenüber der BaFin eine Berichtspflicht hinsichtlich

- der Absicht, eine Prüfung einzuleiten,
- der Verweigerung der Mitwirkung eines Unternehmens an einer Prüfung,
- des Prüfungsergebnisses sowie
- des etwaigen Einverständnisses des Unternehmens mit dem Prüfungsergebnis.

Gleichzeitig besteht gegenüber der WPK sowie ggf. auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eine *Redepflicht*. Sollte es in der Öffentlichkeit zu einer sinntstellenden Kommentierung der Arbeit der Prüfstelle kommen, so hat diese eine *Redemöglichkeit*, um zum einen die Interessen des Kapitalmarktes zu schützen, zum anderen aber auch, um Schaden von der Prüfstelle abzuwenden. Die bei der Prüfung Beschäftigten haben hinsichtlich der im Rahmen der Prüftätigkeit bekannt gewordenen Erkenntnisse, insbesondere der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, eine *Schweigepflicht* einzuhalten. Tab. 2 fasst die bisherige Arbeit der Prüfstelle zusammen.

Zum Abschluss seiner Ausführungen wies Scheffler darauf hin, dass die Qualität der Rechnungslegung insbesondere in den Bereichen aktive Steuerlatenzen, Kapitalflussrechnung, Lagebericht und Werthaltigkeit von Forderungen der Verbesserung bedarf.

### 3. Aktuelle Entwicklungen in der öffentlichen Abschlussprüferaufsicht

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, stellvertretender Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)<sup>8)</sup> in Berlin, stellte in seinem Vortrag heraus, dass die Abschlussprüferaufsicht nicht nur ein Thema für die Zunft der Wirtschaftsprüfer ist. Vielmehr dient eine wirksame Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer auch der Stärkung der Glaubwürdigkeit der Unternehmensberichterstattung ganz allgemein. Allerdings könnten sich aus der Abschlussprüferaufsicht für deutsche Unternehmen auch gewisse Probleme ergeben, und zwar insbesondere dann, wenn das Berufsaufsichtsverfahren durch ausländische Stellen durchgeführt würde. Marten nannte in diesem Zusammenhang beispielhaft insbesondere die USA und die Inspektionen des *Public Compa-*

	Stichprobe	Anlass	Verlangen	Gesamt
<b>Eingeleitet</b>				
Juli bis Dezember 2005:	43	7	0	50
Januar bis 13. November 2006:	137	18	3	158
	180	25	3	208
<b>Abgeschlossen</b>				
Juli bis Dezember 2005:	4	3	0	7
Januar bis 13. November 2006:	74	5	1	80
	78	8	1	87
<b>Fehlerhafte Rechnungslegung</b>				
Juli bis Dezember 2005:	0	2	0	2
Januar bis 13. November 2006:	9	2	1	12
	9	4	1	14

\*) Quelle: Präsentation Scheffler, S. 15, <http://www.gcpas.org/n362340/i362349.html>.

Tab. 2: Statistik der DPR-Tätigkeit (Stand: 13.11.2006)\*)

*ny Accounting Oversight Board (PCAOB)*<sup>9)</sup>. Dieses Aufsichtorgan wurde in der Folge der Bilanzskandale bei Enron und Worldcom im Rahmen des Sarbanes-Oxley Act geschaffen, um eine intensivere Aufsicht über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer zu gewährleisten. Obwohl das deutsche System der Abschlussprüferaufsicht im Inland allgemein akzeptiert wird, gilt es aus Sicht der Unternehmen und Wirtschaftsprüfer insbesondere die internationale Anerkennung der Prüferaufsicht weiter zu verstärken. In diesem Zusammenhang ist auch die gegenwärtige Metamorphose des deutschen Aufsichtssystems zu sehen. So ist das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (*Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG*) lediglich als erster Schritt auf einem Weg zu sehen, der mit der 7. WPO-Novelle (*Berufsaufsichtsreformgesetz*)<sup>10)</sup>, die voraussichtlich am 01.04.2007 in Kraft tritt, den eingeleiteten Reformprozess fortsetzt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ging Marten im Einzelnen auf die genannten Punkte ein. Die *Bedeutung der Abschlussprüfung* ist insbesondere in einer Stärkung der Glaubwürdigkeit der Unternehmensberichterstattung zu sehen, wobei es zum einen gilt, den Prinzipal-Agenten-Konflikt zwischen geprüftem Unternehmen und Wirtschaftsprüfer zu überwinden. Zum anderen müssen jedoch auch die Informationsasymmetrien zwischen Management und Kapitalgebern verringert werden. Schließlich sollte auch die Aufgabe der externen Rechnungslegung als Informationsinstrument nicht übersehen werden, wobei sich die externe Rechnungslegung in ihrem Aufbau einerseits auf entscheidungsnützliche Managementinformationen stützen sollte. Andererseits hat eine funktionsfähige Abschlussprüfung die Verlässlichkeit der externen Rechnungslegung zu gewährleisten.

Es ist unstrittig, dass eine effektive Abschlussprüferaufsicht eine Einsicht in die Arbeitspapiere des konkreten Mandats und damit in vertrauliche Interna des geprüften Unternehmens not-

8) Vgl. [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de).

9) Vgl. [www.pcaob.org](http://www.pcaob.org).

10) Zur Einführung *anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen durch das Berufsaufsichtsreformgesetz* vgl. Ulrich, WPK Magazin 4/2006 S. 50 ff.

wendig macht. Gleichzeitig ist dabei jedoch auch auf einen wirksamen Schutz der Geschäftsgeheimnisse und Unternehmensinteressen zu achten. Dieser Schutz ist insbesondere im Fall einer Parallelaufsicht über deutsche Abschlussprüfer durch ausländische Stellen gefährdet. So gilt das Überwachungsmandat des PCAOB auch für deutsche Prüfungsgesellschaften. Die Inspektionen des PCAOB finden dabei zum einen im Rahmen regelmäßiger, *anlassunabhängiger Untersuchungen* statt. Diese betreffen insbesondere das interne Qualitätssicherungssystem der Prüfungsgesellschaft, aber auch die Abwicklung konkreter Prüfungsmandate. Darüber hinaus werden jedoch auch sog. „*Engagement Reviews*“ durchgeführt, wobei innerhalb besonders missbrauchsanfälliger Teilbereiche der Rechnungslegung die Arbeitspapiere analysiert und die betroffenen Mitarbeiter der WP-Gesellschaft befragt werden. Es erscheint unvermeidbar, dass der Institution der Abschlussprüferaufsicht in diesem Zusammenhang auch Interna des geprüften Unternehmens bekannt werden. Zwar verwendet das PCAOB laut eigener Aussage die im Rahmen der Inspektionen gewonnenen Erkenntnisse lediglich zur Aufsicht über die Abschlussprüfer sowie zur Sicherung einer einwandfreien Prüfungsqualität. Auch werden diese Einsichten in die Interna eines Unternehmens vor der Einleitung eines öffentlichen Verfahrens seitens des PCAOB grundsätzlich vertraulich behandelt. Allerdings bestehen umfangreiche Weitergabemöglichkeiten an andere staatliche Einrichtungen der USA; zu nennen wären in diesem Zusammenhang insbesondere die SEC als Börsenaufsichtsbehörde, der *US General Attorney* (etwa vergleichbar der Bundesstaatsanwaltschaft) sowie die *State Attorneys General* auf Ebene der einzelnen US-Bundesstaaten. Um die aus der Weitergabe sensibler Daten für deutsche Unternehmen resultierenden Probleme zu vermeiden, muss das deutsche System der Abschlussprüferaufsicht insbesondere auf die Fortentwicklung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet werden. Dem Prinzip der Kontrolle durch das Heimatland des Unternehmens (*home country control*) folgend, könnte das PCAOB dann auf eigene Inspektionen verzichten, wenn das deutsche Aufsichtssystem als gleichwertig anerkannt würde. Damit könnte eine direkte Involvierung des PCAOB ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt werden, wodurch in der Folge das Risiko der Weitergabe vertraulicher Informationen deutlich reduziert würde.

Im Rahmen des *Status quo ante* des deutschen Aufsichtssystems wurden die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) insbesondere in den folgenden Tätigkeiten gesehen:

- Durchführung des Wirtschaftsprüferexamens,
- Bestellung, Anerkennung und Registrierung der Wirtschaftsprüfer,
- disziplinarische Berufsaufsicht sowie
- externe Qualitätskontrolle (durch eine spezielle Kommission überwacht).

Die WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird zwar in der mittelbaren Staatsver-

waltung tätig, in der Öffentlichkeit aber eher als Selbstverwaltungsmodell wahrgenommen.

Der *erste Reformschritt* des deutschen Aufsichtssystems war das *Abschlussprüferaufsichtsgesetz* (APAG), welches eine berufsstandsunabhängige Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zur Beaufsichtigung der WPK etablierte. Die APAK überwacht dabei das gesamte System der Berufsaufsicht und ist die Instanz, welcher für Deutschland die abschließende Verantwortung und Entscheidungsbefugnis in diesem Bereich übertragen wurde. Die Reform soll mit der *7. WPO-Novelle* fortgeführt werden. Der vorliegende Regierungsentwurf sieht sowohl anlassabhängige als auch anlassunabhängige Sonderuntersuchungen vor, die mit den Inspektionen des PCAOB vergleichbar wären; die Auswahl der Prüfer soll stichprobenartig erfolgen. Zwar würde keine Verschwiegenheitspflicht aus dem Mandat bestehen, nichtsdestotrotz jedoch ein strenges Verwertungsverbot außerhalb des berufsaufsichtlichen Verfahrens gelten. Ausländische Aufsichtsinstanzen würden über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert werden, hätten i.d.R. jedoch keinen Zugang zu den Arbeitspapieren.

*Marten* verdeutlichte im Rahmen der intensiven Diskussion im Anschluss an den Fachvortrag nochmals, dass die Zusammenarbeit zwischen APAK, EGAOB<sup>11)</sup> und PCAOB sehr intensiv ist und letztlich alle Parteien an einer einvernehmlichen Lösung für eine international abgestimmte, zielgerichtete und qualitativ hochwertige Abschlussprüferaufsicht interessiert sind.

#### 4. Investitionen in den USA und deren US-steuerliche Auswirkungen

*Arne Volkers* hielt einen praxisnahen Vortrag über Investitionen in den USA und deren US-steuerliche Auswirkungen unter Berücksichtigung aktueller Auswirkungen des Änderungsprotokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-USA. Ausgangspunkt und entscheidend für Investitionen in den USA ist die *Wahl der Rechtsform* für die US-Tochtergesellschaft. Während sich die steuerrechtliche Einordnung von Gesellschaftsformen in den USA nach den sog. „*check-the-box-regulations*“ richtet, werden ausländische Gesellschaftsgebilde in Deutschland im Rahmen eines Rechtstypenvergleichs einem deutschen Vergleichstypus gegenübergestellt, wobei die Frage der Kompatibilität der Gesellschaftsformen zu beantworten ist. In der Folge kommt es dann zu einer Zuordnung zu den im deutschen Steuerrecht vorhandenen Gestaltungsformen (Körperschaft,

11) Die EU-Kommission hat am 14.12.2005 die „Europäische Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer“ (European Group of Auditor's Oversight Bodies, EGAOB) eingesetzt, die u.a. eine wirksame Koordination der nach den Vorgaben der 8. EU-Richtlinie zu errichtenden neuen öffentlichen Aufsichtssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in der EU gewährleisten soll. Die EGAOB ist auch für die Kooperation mit den Abschlussprüferaufsichtsinstitutionen in Drittstaaten (z.B. PCAOB) und die Bewertung der Aufsichtssysteme in Drittstaaten zuständig. Die APAK ist für Deutschland in der EGAOB vertreten. Zur EGAOB vgl. [http://ec.europa.eu/internal\\_market/auditing/egaob/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/egaob/index_de.htm).

Personengesellschaft, Einzelunternehmen). Die wesentlichen Kriterien zur Einordnung ausländischer Gesellschaftsgebilde in Deutschland sind insbesondere:

- Geschäftsführung und Vertretung (Leitung) des Gesellschaftsgebildes,
- Haftung der Gesellschafter,
- Übertragbarkeit der Anteile,
- Gewinnverteilung,
- Kapitalaufbringung,
- unbegrenzte Lebensdauer der Gesellschaft,
- formale Gründungsvoraussetzungen.

In einem *Steuerbelastungsvergleich* für den Fall einer deutschen Mutter- und einer US-amerikanischen Tochtergesellschaft stellte *Volkers* die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten gegenüber. Handelt es sich bei der deutschen Muttergesellschaft um eine Personengesellschaft, so liegt, in Abhängigkeit von der Rechtsform der US-amerikanischen Tochter, die Steuerbelastung auf Basis des alten DBA zwischen 38,90% und 51,93%. Fungiert hingegen eine deutsche Kapitalgesellschaft als Muttergesellschaft, so hat man, wiederum abhängig von der Gesellschaftsform der amerikanischen Tochter, mit Steuerbelastungen zwischen 54,82% und 55,75% zu rechnen. Die Auswirkungen des noch zu ratifizierenden geänderten DBA Deutschland – USA würden für den Fall einer deutschen Kapitalgesellschaft als Mutterunternehmen die Steuerbelastung auf 52,44% bzw. 53,36% verringern.

Wenn ein deutsches Unternehmen eine Tochtergesellschaft in den USA etablieren möchte, so ist als erstes zu beachten, dass das Steuersystem der USA dreigliedert ist. Neben den Steuern des Bundes und der Einzelstaaten existieren auch Steuern der Kommunen (Stichwort „Nexus“). Weitere Diskussionspunkte für Startup-Unternehmen in den USA sind laut *Volkers* insbesondere die folgenden Themen und Fragen:

- handelsrechtliche Registrierung auf Staatsebene (sog. „*authority to do business*“),
- Vornahme von steuerlichen Anmeldungen, Vorauszahlungen und Abgabe von Steuererklärungen auf Bundes-, Staats- und kommunaler Ebene,
- steuerliche Absetzbarkeit von Gründungskosten („*start-up and organizational expenses*“),
- steuerliche Berücksichtigung von Anfangsverlusten („*net operation loss*“) in Folgejahren,
- Verlustbeschränkungen bei erworbenen Unternehmen (Regelungen bzgl. US-Mantelkauf),
- Verrechnungspreise („*transfer pricing*“),
- Aspekte bzgl. der Finanzierung und Kapitalausstattung der US-Tochtergesellschaft:
  - Gefahr der Durchgriffshaftung bei Unterkapitalisierung einer „*corporation*“,
  - Abzug von Fremdkapitalzinsen bei Darlehensgewährung von der dt. Mutter,
  - steuerliche Behandlung der Veräußerung von Anteilen an „*c-corporations*“.

Neben den gesellschaftsrechtlichen Fragen wies *Volkers* zum Ende seines Vortrags noch auf ein

weiteres wichtiges Thema hin. So sollten natürliche Personen, die im Zusammenhang mit der Etablierung einer Gesellschaft einen Umzug in die USA planen, im Vorfeld einige Überlegungen anstellen. Zum einen sollten auf deutscher Seite die Auswirkungen der Wegzugsbesteuerung nach dem deutschen AStG analysiert werden sowie eine kritische Prüfung aller deutschen Steuerstrategien erfolgen. Zum anderen sind für die USA der Zuzugszeitpunkt genau zu planen und die US-Erbchaftsteuer und US-Berichtspflichten zu beachten. Zur Steueroptimierung sind ggf. die „*Check-the-Box*“-Wahlrechte für Beteiligungen an deutschen Personen- oder Kapitalgesellschaften zu prüfen und dabei die Wahlrechte bei der Entscheidung über die Rechtsform der US-amerikanischen Tochter zu beachten.

## 5. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der IFRS/IAS

*Prof. Dr. Peter Leibfried* ging zu Beginn seines Vortrags auf die *Änderungen des IAS 19* ein. Dieser die Bilanzierung von Pensionen regelnde Standard wurde um ein Wahlrecht zur endgültigen ergebnisneutralen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste ergänzt; eine spätere Erfassung über die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist nicht gestattet. Voraussetzung für die Erfolgsneutralität ist eine einheitliche Anwendung auf alle leistungsorientierten Pläne sowie auf sämtliche versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste. In Konsequenz der Wahlrechtsausübung ist zum einen die zwingende erfolgsneutrale Erfassung der Effekte aus der Anwendung der Asset Ceiling-Regel erforderlich. Zum anderen ist insbesondere jedoch eine Änderung der Abschlusselemente erforderlich, da bei erfolgsneutraler Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste anstelle einer Darstellung der Eigenkapital-Veränderungsrechnung nunmehr ein sog. „*Statement of recognised income and expense*“ auszuweisen ist. Dieses gleicht im Wesentlichen der aus US-GAAP-Abschlüssen bekannten Darstellung des „*comprehensive income*“. Als Beispiel für die Änderungen des IAS 19 verwies *Leibfried* auf den Geschäftsbericht der Bayer AG 2005, Seite 89 f.

Anschließend ging *Leibfried* auf die Problematik von *Zwischenberichterstattung* und „*Impairment*“ ein. *IFRIC 10* beschäftigt sich mit der Frage der Bilanzierung in der Schlussbilanz von im Quartals- oder Halbjahresabschluss erfolgten außerplanmäßigen Abschreibungen auf bestimmte Vermögenswerte (Geschäfts- und Firmenwerte, Available-for-sale-Eigenkapitalinstrumente nach IAS 39.69, zu Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente nach IAS 39.66), sofern deren Wert sich bis zum Ende des Geschäftsjahres wieder erholt hat. *Leibfried* stellte sowohl Argumente pro als auch contra einer Wertaufholung vor, ehe er auf die Regelungen des *IFRIC 10* einging. Diese Interpretation verbietet das Rückgängigmachen von in einer vorangegangenen Zwischenperiode erfassten Wertminderungsverlusten, wenn die jeweils einschlägigen Standards für den betreffenden Vermögenswert ein Wertaufholungsverbot enthalten.


Agenda	
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nationale und internationale Prüfungsstandards und Erwartungslücke               <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Warum wir eine <b>Harmonisierung</b> der Prüfungsstandards brauchen</li> <li>➢ „An Audit is an Audit“: Es wird voraussichtlich <b>keine „abgespeckte ISA-Version“</b> für den Mittelstand geben</li> </ul> </li> <li>■ IAASB International Auditing and Assurance Standards Board               <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Struktur, Bedeutung und Standards</li> </ul> </li> <li>■ Auswirkungen der modernisierten 8. EU-Abschlussprüferrichtlinie               <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Bisher: Transformation der ISA durch das IDW</li> <li>➢ In Zukunft: Unmittelbare Geltung der ISA in Europa</li> <li>➢ Im Fokus: Art. 26 – Prüfungsstandards – der 8. EU-Richtlinie</li> </ul> </li> <li>■ Auswirkungen des Clarity-Projekt des IAASB               <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Verbesserte Standards oder „Harmonisierungsbremse“</li> </ul> </li> <li>■ Auswirkungen auf die IDW-Prüfungsstandards</li> </ul>	

Abb. 2: Agenda Fachvortrag zur Abschlussprüfung nach internationalen Grundsätzen

Leibfried ging ferner auf ED IAS 37 ein. ED IAS 37 enthält eine umfassende Definition des Begriffs der *non-financial liability* und sieht darüber hinaus die Streichung der Begriffe „*provision*“, „*contingent liability*“ und „*contingent asset*“ vor. Gem. ED IAS 37 sind alle unbedingten Verpflichtungen (*unconditional obligations*) anzusetzen, sofern die Definitionskriterien des *framework* erfüllt sind und eine zuverlässige Bewertung möglich ist. Das Unternehmen hat dabei einen Betrag zu bilanzieren, der bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten zu diesem Termin zu zahlen wäre. Leibfried wies insbesondere darauf hin, dass, sollte es zu einer endgültigen Verabschiedung des ED IAS 37 kommen, die Bewertung einer einzelnen Verpflichtung zum wahrscheinlichsten Betrag grundsätzlich nicht mehr zulässig wäre. Stattdessen wäre der sog. „*expected cash flow approach*“ anzuwenden. Dabei werden unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten die aus den einzelnen Szenarien resultierenden künftigen Zahlungen abgezinst und unter Berücksichtigung eines Risikozuschlages passiviert.

Weiteres Thema war der (zwischenzeitlich als *IFRS 8* verabschiedete) ED 8, der die Segmentberichterstattung neu regelt. Zwar orientiert sich der Anwendungsbereich am bisher dieses Gebiet abdeckenden IAS 14, allerdings werden zusätzlich Unternehmen abgedeckt, die treuhänderisch Vermögensgegenstände für eine große Gruppe von Außenstehenden verwalten, wie z.B. Banken, Versicherungen und Fonds. Dabei unterscheidet ED 8 zwischen zu veröffentlichen Segmentdaten und sog. „*entity-wide disclosures*“ gegenüber den nach IAS 14 geltenden primären und sekundären Berichtsformaten. Die Segmentabgrenzung erfolgt nach dem Vorbild des US-GAAP-Standards FAS 131 gem. dem sog. „*management approach*“, wonach ein operatives Segment ein Teilbereich ist,

- dessen Aktivitäten zu Erträgen und Aufwendungen führen,
- dessen operatives Ergebnis regelmäßig von dem „*chief operating decision maker*“ überwacht wird und

- für den finanzwirtschaftliche Daten gesondert verfügbar sind.

Des Weiteren sieht der „*full management approach*“ eine Ermittlung der Segmentdaten analog zur internen Berichterstattung sowie eine Angabe von eventuellen Abweichungen zwischen den konzerninternen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den IFRS-Regelungen vor.

Zum Abschluss seines Vortrags ging Leibfried auf die Veröffentlichung des „*Draft Exposure Draft*“ (Entwurf eines Entwurfs) eines „*IFRS for SMEs*“ als besonderem internationalen Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgroße Unternehmen (SMEs) ein. Bei SMEs handelt es sich um Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht (*non-publicly accountable entities*), die jedoch für externe Adressaten Abschlüsse für allgemeine Zwecke erstellen.

Die Größenvorstellung des IASB geht dabei von typischerweise 50 Angestellten aus. Letztendlich liegt die Entscheidung darüber, welche Unternehmen die IFRS für SMEs anwenden dürfen bzw. müssen, jedoch bei den nationalen Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden und Standardisierungsorganisationen.

Der 236 Seiten starke Entwurf sieht für SMEs selektive Bilanzierungsvereinfachungen vor, die jedoch in der aktuellen Diskussion als unzureichend kritisiert werden. Insbesondere die „*Mandatory-Fallback*“-Regelung, wonach auch SMEs auf die IFRS-Vollversion zurückgreifen müssen, wenn eine Bilanzierungsfrage durch den Standard „*IFRS for SMEs*“ nicht beantwortet wird, steht im Mittelpunkt der Kritik. Die SMEs müssten letztlich doch die umfassende IFRS-Vollversion kennen und v.a. die dynamischen Entwicklungen verfolgen. Das Ziel der geplanten wesentlichen Erleichterung für SMEs würde verfehlt<sup>12)</sup>.

Die anstehende Veröffentlichung des „endgültigen“ *Exposure Draft* zur öffentlichen Kommentierung und die anschließende Diskussion darf mit Spannung erwartet werden. Die Verlautbarung eines endgültigen „*IFRS for SMEs*“-Standards ist derzeit für das zweite Halbjahr 2007 vorgesehen. Wie auch immer dieser Standard letztlich aussehen wird, für die faktische Bedeutung der IFRS für den Mittelstand werden insbesondere die Rolle der Banken und anderer Kapitalmarktinstitutionen und deren Einstellung zur IFRS-Rechnungslegung im Mittelstand von entscheidender Bedeutung sein.

12) Die jüngsten Entwicklungen deuten jedoch darauf hin, dass das IASB die Kritik an der „*Mandatory-Fallback*“-Regelung sehr ernst nimmt. Im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung des DRSC am 18.01.2007 in Düsseldorf (vgl. [http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press\\_releases/flyer\\_SME.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/flyer_SME.pdf)) informierte der SME-Projektleiter des IASB, Paul Pacter, dass die „*Mandatory-Fallback*“-Regelung in dem endgültigen Entwurf nur noch in sehr abgeschwächter Form (begrenzt auf wenige Ausnahmefälle) enthalten sein soll. Schriftliche Quellen zu dieser entscheidenden Entwicklung lagen bei Redaktionsschluss des Beitrags (26.01.2007) noch nicht vor. Auch wenn kein verpflichtender Fallback mehr vorgesehen sein soll, bleibt die Frage, ob sich die Rechnungslegungspraxis der SMEs vom „Schatten“ der Vollversion der IFRS lösen können.

## 6. Abschlussprüfung nach International Standards on Auditing

Auch die Entwicklungen im Bereich der internationalen Prüfungsstandards unterliegen ganz erheblichen, dynamischen Veränderungen. Bedingt durch die am 29.06.2006 verabschiedete modernisierte 8. EU-Richtlinie (*Abschlussprüferrichtlinie*) sowie das *Clarity-Project* des IAASB der IFAC zur Überarbeitung der internationalen Prüfungsstandards mit dem Ziel einer Verbesserung der Klarheit und Verständlichkeit der Standards, werden sich für den gesamten Berufsstand der Abschlussprüfer relativ kurzfristig gravierende Veränderungen ergeben. *Ralph Brinkmann* und *Alexander Spieß* beleuchteten diese aktuellen Entwicklungen und die daraus resultierende zunehmende Bedeutung der *International Standards on Auditing* (ISA), um die Tragweite der anstehenden Veränderungen zu verdeutlichen. Abb. 2 auf S. 108 zeigt die Agenda dieses Fachvortrags.

Für die steigende Bedeutung der *International Standards on Auditing* spielen drei Aspekte eine wesentliche Rolle:

- Zunächst ist die modernisierte 8. EU-Abschlussprüferrichtlinie zu nennen, die (spätestens nach Ablauf der zweijährigen Umsetzungsfrist für die nationalen Gesetzgeber am 29.06.2008) zu erheblichen Neuerungen in nahezu allen Bereichen des Berufsstands führen wird. Der Fokus des Fachvortrags lag ausschließlich auf der verpflichtenden Anwendung der ISA in der EU ab voraussichtlich 2008/2009.
- Weiterhin sind die Auswirkungen des derzeit laufenden *Clarity-Project* des IAASB hervorzuheben. Von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen, äußerst kontrovers diskutierten Reformbemühungen bzgl. der ISA. Der Ausgang dieses Projekts wird festlegen, ob die Prüfer in Europa in Zukunft einen „*principle and objective based audit approach*“ anwenden können oder aber zu einem „*rule and checklist based audit approach*“ US-amerikanischer Prägung gezwungen werden.
- Der dritte Aspekt betrifft die Frage, wie der deutsche Berufsstand (v.a. das IDW) die Problematik der ISA adressiert. Das IDW hat seinen Ansatz zur Transformation der ISA in deutsche Prüfungsstandards – nicht zuletzt aufgrund bestehender Unsicherheiten bzgl. der weiteren Entwicklung der ISA – zuletzt mehrfach geändert.

*Brinkmann/Spiess* verdeutlichten, dass der gesamte deutsche Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in naher Zukunft durch die Vorgaben der modernisierten 8. EU-Abschlussprüferrichtlinie zur unmittelbaren Anwendung der ISA verpflichtet sein wird. Durch ein dem IAS/IFRS-Endorsement vergleichbares Verfahren werden die ISA auf EU-Ebene Gesetzescharakter erhalten und die deutschen IDW-Prüfungsstandards in weiten Teilen ablösen.

In zeitlicher Hinsicht stellten *Brinkmann/Spiess* fest, dass die intensiven Bemühungen des IAASB zur Überarbeitung der ISA im Rahmen des *Clarity-Project* und die Grundsatzentscheidung der EU-Kommission, die ISA so bald wie möglich in EU-Recht zu übernehmen, dazu beitragen werden, dass die ISA in naher Zukunft tatsächlich als EU-Prüfungsstandards mit Gesetzescharakter für alle EU-Abschlussprüfungen gelten werden. Geringfügige zeitliche Verzögerungen gegenüber den ursprünglich geplanten Terminen 2007 oder Mitte 2008 werden ohne wesentliche negative Auswirkungen bleiben. Im Gegenteil: Alle Beteiligten können und werden in konstruktiver Zusammenarbeit dazu beitragen, die aktuellen Bemühungen des IAASB zur Verbesserung der ISA zu unterstützen, bestehende Schwachstellen bei den ISA zu beseitigen und ein international anerkanntes Gesamtpaket von Prüfungsstandards zu entwickeln, das zum Zeitpunkt der Übernahme der ISA in EU-Recht dann tatsächlich den „*State-of-the-Art*“ der „*Best-Practice*“ im Prüfungsbereich darstellt.

Diese Vorgehensweise ist einer eventuell überhasteten EU-ISA-Adoption vorzuziehen, die insbesondere auch die Akzeptanz der ISA im Berufsstand und bei den Adressaten der Abschlussprüfung beeinträchtigen würde. Unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren Informationen dürfte nach Auffassung von *Brinkmann/Spiess* davon auszugehen sein, dass dieses Ziel bis 2009 erreicht werden kann, die ISA mithin bereits für die Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2009 in Europa verpflichtend anzuwenden sein könnten. Für die weiteren inhaltlichen Ausführungen des Fachvortrags im Einzelnen kann auf aktuelle Veröffentlichungen der Referenten im Schrifttum verwiesen werden<sup>13)</sup>.

## III. Zusammenfassung und Ausblick

Der Gesprächskreis bot eine konstruktive und fachübergreifende Diskussion zwischen Vertretern der Aufsichtsinstanzen, Standardssetzern, Anwendern, Prüfern und Beratern sowie Fachautoren und -verlegern zu aktuellen Themen, die die Berufslandschaft aller Beteiligten in bisher ungewohntem Ausmaß verändern. Dieses breite Spektrum hat der Veranstaltung ihre besondere Note gegeben. Der erfolgreiche Gesprächskreis wird in 2007 fortgesetzt<sup>14)</sup>.

13) Vgl. *Brinkmann/Spiess*, KoR 2006 S. 395 ff.; *Brinkmann*, KoR 2006 S. 668 ff.; *Brinkmann*, in: *Deutsche Bilanzierungs-Richtlinien Special IAS/IFRS, Spezialausgabe IAS/IFRS-Kompass 2007*, November 2006, S. 119 ff.; *Brinkmann*, *Deutsche Bilanzierungs-Richtlinien Special IAS/IFRS, Abschnitt Abschlussprüfung nach internationalen Grundsätzen*, Beiträge Gruppe 3/390 (Stand: Dezember 2006), Gruppe 3/391 (Stand: Dezember 2006), Gruppe 3/392 (Stand: Februar 2007).

14) Der 3. Gesprächskreis zur Internationalen Rechnungslegung und Prüfung der German CPA Society e.V. in Kooperation mit FALK & Co GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird voraussichtlich bereits am 20.04.2007 in Heidelberg stattfinden. Informationen zu dieser Veranstaltung werden in Kürze unter [www.GCPAS.org](http://www.GCPAS.org) zur Verfügung stehen.